



Untersuchung der Trinkwasserqualität

In den Medien hat der Stoff Chlorothalonil in den vergangenen Monaten hohe Aufmerksamkeit erfahren. Dies führte in der Bevölkerung verständlicherweise zu einiger Besorgnis. Auslöser war die Neu beurteilung des Fungizids Chlorothalonil durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit, welche die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung durch Chlorothalonil und seiner Abbauprodukte nicht ausschliesst. Infolge dieser Neu beurteilung wurde ein im Trinkwasser bislang wenig beachteter Fremdstoff unmittelbar zum kritischen Inhaltsstoff erklärt.

Chlorothalonil ist ein Wirkstoff, der in Pflanzenschutzmitteln seit den 1970er-Jahren gegen Pilzbefall als Fungizid zugelassen ist. Chlorothalonil und dessen Abbauprodukte können via Grundwasser in den Wasserkreislauf gelangen. Zum Schutz der menschlichen Gesundheit gilt dafür seit Anfang Juli 2019 ein verbindlicher Höchstwert von 0,1 Mikrogramm pro Liter (Zum Vergleich: Das entspricht 1 mm in 10'000 km). Es handelt sich hierbei um eine Vorsichtsmassnahme. Solange die Ungefährlichkeit dieser Stoffe nicht erwiesen ist, geht man davon aus, dass sie gefährlich sind. Diese Massnahme entspricht dem Vorsorgeprinzip, wie es im Lebensmittelgesetz verankert ist.

Die Wasserversorgung Niederwil/Fischbach-Göslikon hat aufgrund der toxikologischen Neu beurteilung des Pflanzenschutzmittels Chlorothalonil und dessen Abbauprodukte durch die Gesundheitsbehörden das Trinkwasser auf diese Stoffe untersuchen lassen.

Die Proben weisen wie bis anhin eine einwandfreie mikrobiologische Qualität auf. Die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Chlorothalonilrückstände werden erfüllt, ebenso diejenigen des Abbauproduktes Chlorothalonil-Mitabolits SYN50790. Die Konzentration des Abbauproduktes Chlorothalonil-Mitabolits R471811 liegt mit 0,13 Mikrogramm pro Liter jedoch beim gesetzlich festgelegten Höchstwert (unter Berücksichtigung der Messunsicherheit) von 0,1 Mikrogramm pro Liter. Das Trinkwasser gilt somit als belastet.

Der Wert für die totale Pestizid Belastung liegt mit 0.17 Mikrogramm pro Liter unter dem Grenzwert von 0.50 Mikrogramm.

Der Höchstwert für Chlorothalonil-Abbauprodukte in Trinkwasser ist vorsorglich festgelegt. Er gilt aufgrund der Eigenschaften der Muttersubstanz (Chlorothalonil). Er beruht hingegen nicht auf einer substanzspezifischen Bewertung der verschiedenen Abbauprodukte. Eine Höchstwertüberschreitung bedeutet deshalb nicht, dass eine unmittelbare Gesundheitsgefährdung besteht.

Das Wasser kann auch im Fall einer Höchstwertüberschreitung weiterhin uneingeschränkt als Trinkwasser verwendet werden. Auch für die Verwendung in Lebensmittelproduktionsbetrieben bestehen keine Einschränkungen seitens der kantonalen Lebensmittelkontrollstellen.

Eine rasche Lösung des Problems wie zum Beispiel der Bezug aus einer anderen Wasserquelle ist nicht möglich. Langfristig Abhilfe könnte allenfalls ein Verbund mit einer anderen Wasserversorgung oder ein überregionaler Zusammenschluss wie der in Planung befindliche Wasserverbund im Bünz- und Reusstal (Projekt «Wasser 2035») schaffen. Dann wäre allenfalls eine bessere Durchmischung des Wassers möglich.

Die Wasserversorgung Niederwil/Fischbach-Göslikon unternimmt die nötigen Schritte um weiterhin Trinkwasser von hoher Qualität sicherzustellen. Unser Wasser kann nach wie vor konsumiert werden.

Die wichtigste Massnahme zur Verbesserung der Trinkwasserqualität wurde bereits ergriffen, indem der Verkauf und die Verwendung von Chlorothalonil per Januar 2020 in der Schweiz verboten sind. Das heisst, Chlorothalonil wird nicht mehr eingesetzt und die Chlorothalonil-Abbauprodukte im Grundwasser werden allmählich abnehmen. Dieser Prozess wird im Rahmen der regelmässigen Trinkwasseruntersuchungen überprüft.

Verkehrsbeschränkung

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) und die zugehörige Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) werden folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

Verfügende Behörde:	Gemeinderat Niederwil
Name der Strasse:	Flurweg Nesselbach – Tägerig (Mattenhofweg) Teilabschnitt Flurweg Nesselbach bis Querung Flurwege Parzellen 72 und 82
Art der Verkehrsbeschränkung:	Neuer Zusatz zu bestehendem Verbot für Motorwagen und Motorräder (Signal Nr. 2.13) mit Text "ausgenommen Land- und Forstwirtschaft": Zusatztext neu: "ausgenommen Land- und Forstwirtschaft mit Zubringer Hofladen Hufschmid"

Einsprachen gegen diese Verkehrsbeschränkungen sind innert 30 Tagen seit Publikation vom 14. Mai bis 12. Juni 2020 bei der verfügenden Behörde einzureichen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.